

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



P3, 7 in 68161 Mannheim
Tel: 0621-16853705
e-mail: info@zif-frauenhaeuser.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de

Di und Mi 9:30 – 13:30 Uhr
Do 13:00-17:00 Uhr

Mannheim, 19.08.2020

Stellungnahme der ZIF zum Gutachten von Prof. Dr. Stephan Rixen:

Gesetzestechische Umsetzung eines Sozialleistungsanspruchs auf Unterstützung für von Gewalt betroffene Personen, insbesondere für Frauen und ihre Kinder vom 14.07.2017

Das vorliegende Gutachten prüft im Auftrag der Bundesregierung die Finanzierung von Frauenhausaufenthalten auf Grundlage eines individuellen Sozialleistungsanspruches von gewaltbetroffenen Personen. Demnach wird von einer Verortung in einem Sozialgesetzbuch, namentlich dem SGB XII, mit den damit verbundenen Pflichten und Logiken ausgegangen.

Die Verortung der Frauenhausfinanzierung in einem Sozialgesetzbuch halten wir aus den folgenden Gründen für nicht tragbar:

1. Individuelle Leistungsansprüche auf Grundlage der Sozialgesetzgebung basieren auf einem einzelfallabhängigen Finanzierungskonzept, die Verantwortung für die Finanzierung des Schutzes in einem Frauenhaus wird auf die gewaltbetroffene Frau übertragen, identifizieren diese also als Problemträgerin. Die Notwendigkeit einer grundlegenden gesellschaftlichen Veränderung wird somit ignoriert. Aufgrund der langjährigen Erfahrung mit einzelfallbezogenen Finanzierungsmodellen ist damit zu rechnen, dass sich die bürokratischen Hürden für gewaltbetroffene Frauen deutlich erhöhen werden¹.
Beispiel: Gewaltbetroffene Frauen im Frauenhaus müssen dann regelhaft zwei verschiedene Anträge stellen: einen nach SGB II zur Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und ihre Kinder und einen zweiten nach SGB XII zur Sicherung der Kostenübernahme für die Frauenhaus-Tagessätze. Beide Anträge müssen mit den entsprechenden Nachweisen und Unterlagen versehen werden.
2. Einzelfallorientierte Finanzierungskonzepte beinhalten die Notwendigkeit, einen (Rechts-) Anspruch auf die zu gewährende Sozialleistung geltend zu machen, verbunden mit den entsprechenden Nachweisen

¹ Vgl. dazu auch: Deutsches Institut für Menschenrechte, Heike Rabe, Britta Leisering: Analyse - Die Istanbul-Konvention, Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechts-spezifischer Gewalt, S. 19: „Für diese (sich in einer besonders vulnerablen Situation befindlichen, d.V.) Gruppen kann ein Rechtsanspruch, der individuell geltend gemacht werden muss, eine hohe Hürde bedeuten. Frauen ohne Papiere befürchten, dass sie der Ausländerbehörde gemeldet werden, stark bedrohte Frauen wollen ihre Kontaktdaten nicht nennen etc. Je nach Ausgestaltung kann die Durchsetzung von individuellen Rechtsansprüchen Nachweispflichten voraussetzen und Regresspflichten begründen.“

durch die gewaltbetroffene Person selbst oder – wie im vorliegenden Gutachten – vermittelt durch die Mitarbeitenden der Zufluchtsstätten.

3. Eine Einzelfallfinanzierung schließt in aller Regel diejenigen aus, die keinen Anspruch auf die gewährten Sozialleistungen haben. Beispielsweise Frauen (und ihre Kinder) ohne oder mit prekärem Aufenthaltsstatus haben keine Möglichkeit, die entsprechenden Leistungen zu beantragen.
4. Entsprechend der Sozialgesetzgebung wird im Gutachten auch auf den „finanziellen Rückgriff bei der gewalttätigen Person“ eingegangen (S. 12, S. 49-52). Sie mag in anderen Zusammenhängen in denen Sozialleistungen durch den Staat übernommen werden angebracht sein. In Zusammenhängen von Partnerschaftsgewalt und unter Berücksichtigung der eigenen Dynamik dieser Gewaltform gefährdet ein solches Vorgehen allerdings den Schutz der gewaltbetroffenen Person und ihrer Kinder.
5. Auch die auf Seite 28 dargelegte „Nachträgliche Kostenbeteiligung“ der gewaltbetroffenen Person ignoriert sowohl die Dynamik der Gewalt als auch die Lebensrealität der gewaltbetroffenen Frauen.

Als politische Vertretung sowohl der gewaltbetroffenen Frauen und Kinder als auch mit der Expertise als Frauenhausmitarbeiterinnen sehen wir folgende weitere Kritikpunkte:

A) Im Kapitel „Inhalt und Umfang der Leistungen“ wird auf Seite 9 gefordert, dass eine Zufluchtsstätte „Personen, die von Gewalt betroffen sind, sowie für Kinder, die sich in ihrer Obhut befinden, Aufnahme bieten“ muss. Außerdem soll das Frauenhaus Maßnahmen ergreifen, „die sicherstellen, dass Zufluchtsuchenden Hilfe zuteilwird, wenn in der Zufluchtsstätte eine Aufnahme nicht möglich ist“. Bundesweit fehlen laut Istanbul-Konvention rund 15.000 Betten² in Frauenhäusern. Eine solche Anforderung an die Frauenhaus Träger kann ohne Ausbau der Frauenhausplätze nicht erfüllt werden. Hier geraten die Frauenhäuser in die Position den Rechtsanspruch zu gewährleisten ohne dass durch staatliche Finanzierung ausreichend Frauenhausplätze geschaffen wurden.

B) Bedenken haben wir außerdem zur auf S. 31 Nr. 4 geforderten „Kontaktaufnahme mit dem Partner“. Die jeweiligen Konzepte der Frauenhäuser sind zugeschnitten auf den Schutz, die Beratung und Unterstützung der von Gewalt betroffenen /bedrohten Frauen und deren Kinder. Eine Verpflichtung von Frauenhäusern zwischen der von Gewalt betroffenen Frau und dem Täter zu vermitteln, widerspricht dem Konzept der Frauenhäuser. Schon jetzt wird i.d.R. mit Paar-/Täter-Beratungsstellen kooperiert, sofern die gewaltbetroffene Frau dies wünscht. Diese Praxis hat sich bewährt und darf nicht auf Druck von Kostenträgern unter Zwang verändert werden.

C) Auf S. 37 wird unter § 77 „Abschluss von Vereinbarungen“ benannt, dass „nachträgliche Ausgleiche nicht zulässig“ sind. Hier bleiben veränderte Bedingungen völlig außer Acht, bspw. notwendige Sanierungen des Frauenhauses oder reparaturbedingte Defizite in der Auslastung eines Frauenhauses. Solche praxisbedingten Unwägbarkeiten müssen in einem Finanzierungskonzept unbedingte Berücksichtigung finden.

D) Unter § 76 „Inhalt der Vereinbarungen“ (S. 41) sowie unter § 80 „Rahmenverträge“ (S. 44) wird von „Vereinigungen der Leistungserbringer“ gesprochen. Zwar wird auch die notwendige Berücksichtigung der Vielfalt der Träger angesprochen, dennoch steht zu befürchten, dass nicht an einen (Bundes-/Landes-/Wohlfahrts-) Verband angeschlossene Frauenhaus Träger von der Gestaltung solcher Verträge ausgeschlossen werden.

E) Unter dem Punkt „Prüfung möglichst ohne Einbindung der von Gewalt betroffenen Personen“ (S. 48) findet sich der Hinweis, dass eine „unnötige Einbindung der von Gewalt betroffenen Personen vermieden werden“ soll und diese „in der Regel nicht in den Nachweis eingebunden werden“ soll. Formulierungen dieser Art lassen einen Spielraum zu, der individuell von den Kostenträgern vor Ort unterschiedlich praktiziert werden wird.

² Vgl. Directorate General of Human Rights and Legal Affairs Council of Europe (2008): Combating violence against women: minimum standards for support services. Strasbourg: online im Internet unter: [https://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/Source/EG-VAW-CONF\(2007\)Study%20rev.en.pdf](https://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/Source/EG-VAW-CONF(2007)Study%20rev.en.pdf) (S. 28)

F) Die auf den Seiten 52-53 besprochenen „flankierenden finanzierungsrechtlichen Regelungen“ machen deutlich, dass bei dem vorliegenden Finanzierungsvorschlag für Frauenhausaufenthalte die momentane Problematik der Kostenerstattung durch die Herkunftskommune keineswegs der Vergangenheit angehört wird. Frauenhäuser werden i.d.R. aus Schutzgründen außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der gewaltbetroffenen Person aufgesucht. Statt an dieser Stelle länderübergreifende Erstattungsregelungen zu erarbeiten plädieren wir für ein Finanzierungsmodell, in dem Kostenerstattungen der Herkunftskommunen keine Relevanz mehr haben. Nur eine bundeseinheitliche Regelung inklusive einer übergreifenden Finanzierungsverantwortung wird der Tatsache gerecht, dass Frauenhäuser aus der Natur der Sache heraus überregionale Angebote sind.

Aus den dargelegten Gründen wird deutlich, dass mit der Regelung der Frauenhausfinanzierung nach dem vorliegenden Gutachten der notwendige Schutz von allen gewaltbetroffenen Frauen und Kindern nicht erreicht werden kann. Auch weitere Detailregelungen sind nicht als innovative Weiterentwicklungen der Konzepte geeignet, sondern unterwandern gute und wirksame Maßnahmen für den Gewaltschutz.

